

94644

Ordinanze, sentenze e ricorsi - Parte 2 - Anno 2014

Erkenntnisse, Urteile, Rekurse und Beschlüsse - 2  
Teil - Jahr 2014**Stato - Provincia Autonoma di Bolzano  
PUBBLICAZIONE DISPOSTA DAL PRESIDENTE  
DELLA CORTE COSTITUZIONALE - SENTENZA**

del 23 giugno 2014, n. 190

RIPUBBLICAZIONE NELLA LINGUA TEDESCA

**Sentenza nel giudizio di legittimità costituzionale degli artt. 20, comma 2, e 21, commi 3 e 4, della legge della Provincia autonoma di Bolzano 19 luglio 2013, n. 11 (Norme in materia di artigianato, industria, procedimento amministrativo, promozione delle attività economiche, trasporti, commercio, formazione professionale, esercizi pubblici, aree sciabili attrezzate, guide alpine – guide sciatori, rifugi alpini, amministrazione del patrimonio, trasporto pubblico di persone nonché agevolazioni per veicoli a basse emissioni e provvidenze in materia di radiodiffusione) - Depositata in cancelleria il 4 luglio 2014**

**Staat - Autonome Provinz Bozen/Südtirol  
VOM PRÄSIDENTEN DES VERFASSUNGSGE-  
RICHTSHOFS VERFÜGTE VERÖFFENTLICHUNG -  
ERKENTNISS**

vom 23. Juni 2014, Nr. 190

WIEDERVERÖFFENTLICHUNG IN DEUTSCHER SPRACHE

**Erkenntnis im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 20 Abs. 2 und des Art. 21 Abs. 3 und 4 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 19. Juli 2013, Nr. 11 (Bestimmungen auf den Sachgebieten Handwerk, Industrie, Verwaltungsverfahren, Wirtschaftsförderung, Transportwesen, Handel, Berufsbildung, Gastgewerbe, Skigebiete, Berg- und Skiführer, Skischulen und Skilehrer, Schutzhütten, Vermögensverwaltung und öffentlicher Personennahverkehr sowie Förderung für emissionsarme Fahrzeuge und Rundfunkförderung) – Hinterlegt in der Kanzlei am 4. Juli 2014**

REPUBLIK ITALIEN

IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES

hat

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF,

zusammengesetzt aus: Sabino CASSESE, Präsident; Giuseppe TESAURO, Paolo Maria NAPOLITANO, Giuseppe FRIGO, Alessandro CRISCUOLO, Paolo GROSSI, Aldo CAROSI, Marta CARTABIA, Sergio MATTARELLA, Mario Rosario MORELLI, Giancarlo CORAGGIO, Giuliano AMATO, Richter,

im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 20 Abs. 2 und des Art. 21 Abs. 3 und 4 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 19. Juli 2013, Nr. 11 (Bestimmungen auf den Sachgebieten Handwerk, Industrie, Verwaltungsverfahren, Wirtschaftsförderung, Transportwesen, Handel, Berufsbildung, Gastgewerbe, Skigebiete, Berg- und Skiführer, Skischulen und Skilehrer, Schutzhütten, Vermögensverwaltung und öffentlicher Personennahverkehr sowie Förderung für emissionsarme Fahrzeuge und Rundfunkförderung), das vom Präsidenten des Ministerrates mit am 4.-8. Oktober 2013 zugestelltem, am 8. Oktober 2013 in der Kanzlei hinterlegtem und im Rekursregister 2013 unter Nr. 90 eingetragenen Rekurs eingeleitet wurde;

Nach Einsichtnahme in den Einlassungsschriftsatz der Autonomen Provinz Bozen;

Nach Anhören der berichterstattenden Richterin Marta Cartabia in der öffentlichen Verhandlung vom 10. Juni 2014;

Nach Anhören der Staatsadvokatin Cristina Gerardis für den Präsidenten des Ministerrates;

das nachstehende

## ERKENNTNIS

erlassen.

Zum Sachverhalt

1.– Mit am 4.-8. Oktober 2013 zugestelltem (Rekursregister-Nr. 90/2013) und am 8. Oktober 2013 hinterlegtem Rekurs hat der Präsident des Ministerrates, vertreten und verteidigt durch die Staatsadvokatur, den Art. 20 Abs. 2 und den Art. 21 Abs. 3 und 4 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 19. Juli 2013, Nr. 11 (Bestimmungen auf den Sachgebieten Handwerk, Industrie, Verwaltungsverfahren, Wirtschaftsförderung, Transportwesen, Handel, Berufsbildung, Gastgewerbe, Skigebiete, Berg- und Skiführer, Skischulen und Skilehrer, Schutzhütten, Vermögensverwaltung und öffentlicher Personennahverkehr sowie Förderung für emissionsarme Fahrzeuge und Rundfunkförderung) wegen Verletzung des Art. 117 Abs. 1 und des Art. 81 Abs. 4 der Verfassung angefochten.

2.– Der Art. 20 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 11/2013 ändert den Inhalt des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 18. März 2002, Nr. 6 (Bestimmungen zum Kommunikationswesen und zur Rundfunkförderung) mit seinen späteren Änderungen, und enthält Maßnahmen betreffend Kommunikationsinfrastrukturen mit Sendeanlagen, während der Art. 21 desselben Landesgesetzes die Klausel zur Deckung der sich aus dem angefochtenen Landesgesetz ergebenden Ausgaben enthält.

2.1.– Der Art. 20 Abs. 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 11/2013 ersetzt den Art. 8 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 6/2002 und legt fest, dass die Landesregierung den privaten Rundfunk- und Fernsehsendern sowie den Online-Nachrichtenportalen mit Rechtssitz und operativer Hauptredaktion im Landesgebiet sowie mit presserechtlicher Eintragung am Landesgericht Bozen Beiträge gewähren kann. Die Sender und die Online-Nachrichtenportale müssen eine eigene Stamm-Mannschaft von mindestens zwei Mitarbeitern mit unbefristetem Arbeitsverhältnis aufweisen. Sie müssen Inhaber einer staatlichen Sendekonzession oder als Inhaltelieferant staatlich anerkannt sein. Die Landesregierung legt mit eigenem Beschluss die qualitativen Zugangskriterien und die Kriterien und Modalitäten für die Vergabe des Beitrages fest. Der Beitrag darf das Höchstausmaß von 50 Prozent der anerkannten Kosten nicht überschreiten. Der Beitrag berücksichtigt insbesondere auch den Umsatz des Unternehmens und die Anzahl der Mitarbeiter berücksichtigt. Derselbe Antragsteller darf nicht gleichzeitig einen Beitrag für Rundfunksendungen, Fernsehsendungen und für das Online-Nachrichtenportal erhalten.

2.2.– Im Art. 21 Abs. 3 und 4 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 11/2013 wird vorgesehen, dass die Deckung der Kosten in Höhe von 1.000.000,00 Euro, die aus der Durchführung des Art. 20 hervorgehen, durch eine Verminderung um denselben Betrag der genehmigten Ausgaben der Haushaltsgrundeinheit 27203 laut Anlage A zum Landesgesetz vom 20. Dezember 2012, Nr. 22 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2013 und für den Dreijahreszeitraum 2013-2015 – Finanzgesetz 2013) mit seinen späteren Änderungen erfolgt. Die Ausgabe zu Lasten der folgenden Haushaltsjahre wird mit jährlichem Finanzgesetz geregelt.

3.– Der Präsident des Ministerrates hat das Landesgesetz der Provinz Bozen Nr. 11/2013 unter drei Aspekten beanstandet.

3.1.– Der erste Einwand betrifft den Art. 20 Abs. 2: Es wird angeführt, dass die Rundfunk- und Fernsehsender sowie die Nachrichtenportale mit Rechtssitz in Bozen und im Landesgebiet gegenüber denjenigen mit Rechtssitz in anderen Gebieten Italiens oder in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union begünstigt würden und das Letztere nur bei Verlegung ihres Rechtssitzes in die Provinz Bozen Beiträge beanspruchen könnten. Die Bestimmung sei demzufolge diskriminierend und verletze somit den Art. 117 Abs. 1 der Verfassung sowie den Grundsatz der Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

3.2.– Die Staatsadvokatur hat zweitens den Art. 21 Abs. 3 des angefochtenen Landesgesetzes wegen Verletzung des Art. 81 Abs. 4 der Verfassung beanstandet. Nach Ansicht des Rekursstellers sei die diesbezügliche Haushaltsgrundeinheit (HGE) nicht in der Anlage A zum Landesgesetz der Provinz Bozen Nr. 22/2012 angegeben. Überdies sei die vorgesehene finanzielle Deckung ungeeignet, weil der Reservefonds nicht dafür verwendet werden kann. Laut Art. 17 des Gesetzes vom 31. Dezember 2009, Nr. 196 (Gesetz über das öffentliche Rechnungs- und Finanzwesen), der die Grundsätze für die finan-

zielle Deckung der Gesetze enthält, ist es nämlich nicht möglich, zu diesem Zweck auf Reservefonds zurückzugreifen.

3.3.– Der Rekurssteller hat drittens den Art. 21 Abs. 4 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 11/2013 wegen Verletzung des Art. 81 Abs. 4 der Verfassung angefochten, weil die in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Maßnahmen, auf die er sich bezieht, nicht als fortdauernde oder wiederkehrende Ausgaben anzusehen sind und diese Bestimmung somit neue Ausgaben oder Mehrausgaben mit sich bringt, ohne dass die zur Deckung erforderlichen Ressourcen für jedes Haushaltsjahr ausdrücklich angegeben werden.

4.– Die Autonome Provinz Bozen hat sich in das Verfahren eingelassen und beantragt, dass der Rekurs abgewiesen wird, weil er unzulässig oder jedenfalls unbegründet ist.

4.1.– Die Verteidigung der Provinz behauptet in erster Linie, dass der Einwand gegen den Art. 20 Abs. 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 11/2013 unbegründet sei.

Durch den im Art. 20 Abs. 2 enthaltenen Verweis auf einen späteren Beschluss der Landesregierung betreffend die Kriterien und Modalitäten für die Vergabe des Beitrags sei es offensichtlich, dass es der Landesregierung zusteht, die Voraussetzungen festzulegen, welche die Rundfunk- und Fernsehsender sowie die Online-Nachrichtenportale zwecks Zugang zu den in demselben Art. 20 vorgesehenen Förderungen erfüllen müssen. Demzufolge seien sowohl das Niederlassungsrecht laut Art. 49 des AEUV als auch die spezifische Richtlinie vom 12. Dezember 2006, Nr. 2006/123/EG (Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt) beim Erlass dieses Beschlusses einzuhalten.

Sollte der Verfassungsgerichtshof dieser These nicht zustimmen, so zieht die Rekursgegnerin die Möglichkeit in Betracht, die angefochtene Bestimmung an die „ratio Constitutionis“ anzupassen, um einen offensichtlichen Fehler des Landesgesetzgebers zu beseitigen. In der Tat gesteht auch die Verteidigung, dass sich der Gesetzgeber hätte darauf beschränken sollen, genannte Beiträge für die Rundfunk- und Fernsehsender sowie für die Online-Nachrichtenportale zu bestimmen, die im Gebiet der Provinz tätig sind, auch wenn sie nicht ihren Rechtssitz im Gebiet der Provinz haben.

4.2.– In Bezug auf Art. 21 Abs. 3 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 11/2013 stellt die Rekursgegnerin erstens fest, dass der Streitgegenstand als erledigt zu betrachten ist, denn der Art. 21 Abs. 3 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 11/2013 wurde durch Art. 17 Abs. 2 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 17. September 2013, Nr. 12 (Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung des Landes für das Haushaltsjahr 2012 und andere Bestimmungen), mit dem der Bezug auf die Anlage A gestrichen wurde, geändert und in der Zeit zwischen dem 21. August 2013 (Tag des Inkrafttretens des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 11/2013) und dem 25. September 2013 (Tag des Inkrafttretens des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 12/2013) nicht angewandt wurde.

Die Verteidigung der Provinz behauptet zweitens, dass das im Art. 17 des Gesetzes Nr. 196/2009 vorgesehene Verbot, auf Reservefonds zurückzugreifen, nicht anzuwenden sei, weil die Autonome Provinz Bozen — aufgrund des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen), insbesondere des Art. 83 und der entsprechenden im Legislativdekret vom 16. März 1992, Nr. 268 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol über das Finanzwesen auf regionaler und provinzieller Ebene) enthaltenen Durchführungsbestimmungen – eigene Gesetzgebungsbefugnis in Sachen Haushalt und Rechnungswesen innehat und in Ausübung dieser Zuständigkeit mit Art. 6 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 29. Jänner 2002, Nr. 1 (Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes) die finanzielle Deckung der eigenen Landesgesetze erschöpfend geregelt habe, wobei die Möglichkeit, auf Reservefonds zurückzugreifen, nicht ausgeschlossen sei.

Schließlich geht die Rekursgegnerin davon aus, dass auch der Art. 5 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 20. Dezember 2012, Nr. 23 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für das Finanzjahr 2013 und Dreijahreshaushalt 2013-2015) die Verfassungsmäßigkeit des Art. 21 Abs. 3 und 4 bestätigt. Genannter Art. 5 bezieht sich auf die Anlage Nr. 2 zum Haushaltsvoranschlag 2013 und sieht vor, dass der Landesrat für Finanzen die Beträge, die zur Deckung eventueller Fehlbeiträge in den Haushaltszuweisungen erforderlich sind, aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben beheben und den Bereitstellungen der Haushaltsgrundeinheiten und der bestehenden oder neu errichteten Ausgabenkapitel hinzufügen kann. Nach der Verteidigung der Provinz gehöre die Katastrophenvorbeugung, für die einwandfrei funktionierende Sendeanlagen notwendig seien, zu den dringenden Ausgaben laut Z. 1 der Anlage Nr. 2 zum Landesgesetz der Provinz Bozen Nr. 23/2012.

## Zur Rechtsfrage

1.– Der Präsident des Ministerrates hat den Art. 20 Abs. 2 und den Art. 21 Abs. 3 und 4 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 19. Juli 2013, Nr. 11 (Bestimmungen auf den Sachgebieten Handwerk, Industrie, Verwaltungsverfahren, Wirtschaftsförderung, Transportwesen, Handel, Berufsbildung, Gastgewerbe, Skigebiete, Berg- und Skiführer, Skischulen und Skilehrer, Schutzhütten, Vermögensverwaltung und öffentlicher Personennahverkehr sowie Förderung für emissionsarme Fahrzeuge und Rundfunkförderung) wegen Verletzung des Art. 117 Abs. 1 und des Art. 81 Abs. 4 der Verfassung angefochten.

Die angefochtenen Bestimmungen betreffen die Gewährung von Beiträgen an die Rundfunk- und Fernsehsender und an die Online-Nachrichtenportale mit Rechtssitz und operativer Hauptredaktion im Landesgebiet sowie die Deckung der entsprechenden Ausgaben.

2.– Die erste Rechtsfrage betrifft den Art. 20 Abs. 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 11/2013 insofern, als darin die Rundfunk- und Fernsehsender sowie die Nachrichtenportale mit Rechtssitz in der Provinz Bozen gegenüber denjenigen begünstigt werden, die zwar im Landesgebiet tätig sind, aber ihren Rechtssitz in anderen Gebieten Italiens oder in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben und die von der Landesregierung vorgesehenen Beiträge nur bei Verlegung ihres Rechtssitzes in die Provinz Bozen beanspruchen könnten. Infolgedessen sei diese Bestimmung diskriminierend und verletze den Art. 117 Abs. 1 der Verfassung in Bezug auf den Grundsatz der Niederlassungsfreiheit laut Art. 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Die Frage ist begründet.

Laut dem angefochtenen Art. 20 Abs. 2 kann die Landesregierung den Rundfunk- und Fernsehsendern sowie den Online-Nachrichtenportalen unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge gewähren. Zu diesen Voraussetzungen zählen auch der Rechtssitz und die operative Hauptredaktion im Gebiet der Provinz Bozen. Somit werden Vorzugsmaßnahmen zugunsten der Gesellschaften mit Rechtssitz im Landesgebiet zum Schaden derjenigen, die ihren Sitz in anderen Gebieten des Staates oder in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben, getroffen und die in den Europäischen Verträgen verankerte Niederlassungsfreiheit verletzt. Die Niederlassungsfreiheit umfasst nämlich im Sinne der Art. 49 und 54 des AEUV die sogenannte sekundäre Niederlassungsfreiheit, d. h. das Recht der nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Union haben, ihre Wirtschaftstätigkeit durch kontrollierte Gesellschaften, Zweigniederlassungen oder Agenturen in einem anderen Mitgliedstaat durchzuführen.

Nach diesen Grundsätzen der Europäischen Union gilt Gleichbehandlung für die Unternehmen, und zwar unabhängig vom Rechtssitz. Deshalb sind sowohl die offensichtlichen Diskriminierungen als auch die Maßnahmen verboten, die direkt oder indirekt die volle Ausübung der Niederlassungsfreiheit behindern oder weniger attraktiv machen (EU-Gerichtshof, Urteil vom 30. November 1995, Rechtssache C-55/94, Reinhard Gebhard gegen Consiglio dell'Ordine degli Avvocati e Procuratori di Milano, und Urteil vom 5. Oktober 2004, Rechtssache C-442/02, Caixa-Bank France gegen Ministère de l'Économie, des Finances et de l'Industrie). Laut dem Grundsatz der Inländerbehandlung muss für die Rechtsträger, die im Aufnahmemitgliedstaat eine Tätigkeit aufnehmen wollen, dieselbe Regelung gelten wie für die Rechtsträger, die ihren Hauptsitz im besagten Mitgliedstaat haben. Wenn zugelassen wird, dass ein Mitgliedstaat – bzw. in diesem Fall die Autonome Provinz Bozen – die Gesellschaften, die durch eine Zweigniederlassung im Gebiet dieses Mitgliedstaates tätig sind, anders behandelt, nur weil sich ihr Hauptsitz in einem anderen Mitgliedstaat befindet, wird der Inhalt der sogenannten sekundären Niederlassungsfreiheit ausgehöhlt (vgl. u. a. EU-Gerichtshof, Urteil vom 13. Juli 1993, Rechtssache C-330/91, The Queen gegen Inland Revenue Commissioners, ex parte Commerzbank AG; Urteil vom 12. April 1994, Rechtssache C-1/93, Halliburton Services BV gegen Staatssecretaris van Financiën; Urteil vom 28. Jänner 1986, Rechtssache C-270/83, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik).

Demnach verletzt die angefochtene Bestimmung – indem für die Gewährung der Beiträge die Voraussetzung des Rechtssitzes und der operativen Hauptredaktion im Landesgebiet erfüllt werden muss – den Art. 49 des AEUV, denn dadurch werden die Gesellschaften mit Rechtssitz außerhalb der Provinz Bozen diskriminiert, die ihr sekundäres Niederlassungsrecht durch eine Zweigniederlassung, Tochtergesellschaft oder Agentur ausüben.

3.– Zweitens hat der Präsident des Ministerrates den Art. 21 Abs. 3 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 11/2013 wegen Verletzung des Art. 81 Abs. 4 der Verfassung angefochten, weil die Haushaltsgrundeinheit, auf die sich die angefochtene Bestimmung bezieht, nicht in der Anlage A zum Landesgesetz der Autonomen Provinz Bozen vom 20. Dezember 2012, Nr. 22 (Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2013 und für den Dreijahreszeitraum 2013-2015 – Finanzgesetz 2013), auf die verwiesen wird, angegeben ist. Ferner sei die finanzielle Deckung ungeeignet, weil die Kosten dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben angelastet werden. Dies verletze den Art. 17 des Gesetzes vom 31. Dezember 2009, Nr. 196 (Gesetz über das öffentliche Rechnungs- und Finanzwesen), der die Modalitäten für die finanzielle Deckung der Gesetze bestimmt, wobei die Möglichkeit, auf Reservefonds zurückzugreifen, ausgeschlossen ist.

3.1.– Der erste Einwand ist unzulässig.

Die Ausgabe für die Maßnahmen laut Art. 20 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 11/2013 wird im darauf folgenden Art. 21 Abs. 3 auf 1.000.000,00 Euro für das Finanzjahr 2013 festgesetzt und sie wird durch Verminderung um denselben Betrag der genehmigten Ausgaben der HGE 27203 „laut Anlage A des Landesgesetzes vom 20. Dezember 2012, Nr. 22“ — d. h. das Finanzgesetz des Landes — gedeckt. In der Tat wird die HGE 27203 in der Anlage A nicht erwähnt, allerdings wird sie in dem mit Landesgesetz der Autonomen Provinz Bozen vom 20. Dezember 2012, Nr. 23 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für das Finanzjahr 2013 und Dreijahreshaushalt 2013-2015) genehmigten Landeshaushalt 2013 angegeben. Sie entspricht dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben, der für eine Reihe von Ausgaben verwendet werden kann (Anlage 2), und zwar auch für „dringende Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbeugung oder nach Katastrophenfällen“ (Z. 1).

Durch Art. 17 Abs. 3 des am 25. September 2013 in Kraft getretenen Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 17. September 2013, Nr. 12 (Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung des Landes für das Haushaltsjahr 2012 und andere Bestimmungen) wurde im angefochtenen Art. 21 Abs. 3 der Bezug auf die Anlage A zum Landesgesetz der Provinz Bozen Nr. 22/2012 gestrichen. Somit bleibt rein und einfach der Bezug auf die HGE 27203 bestehen, der demzufolge als Bezug auf genannte HGE zu ihrer ursprünglichen Stelle, d. h. im Ausgabenvoranschlag des Haushaltsvoranschlages für das betreffende Jahr (2013) zu betrachten ist.

Da das Landesgesetz der Provinz Bozen Nr. 12/2013 am 25. September 2013 in Kraft getreten ist, während der Rekurs in der Sitzung des Ministerrates vom 27. September 2013 beschlossen wurde, ist der Einwand in dem Teil als unzulässig anzusehen, in dem das Nichtaufscheinen der HGE in der Anlage A beklagt wird, weil die angefochtene Bestimmung ungenau rekonstruiert wurde (vgl. u. a. Erkenntnis Nr. 3/2013). Zur Vollständigkeit dieser Überlegungen wird darauf hingewiesen, dass die angefochtene Bestimmung in ihrem ursprünglichen Wortlaut niemals angewandt wurde, da der Beschluss der Landesregierung betreffend die Anwendung des Art. 20 Abs. 2 am 27. Dezember 2013 genehmigt wurde.

3.2.– Der Einwand, dass der Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben nicht zur finanziellen Deckung der Ausgaben für die Beiträge laut Art. 20 Abs. 2 des angefochtenen Landesgesetzes verwendet werden kann, ist hingegen begründet.

Die Verteidigung der Rekursgegnerin wendet ein, dass der vom Präsidenten des Ministerrates als Bezugsparameter herangezogene Art. 17 des Gesetzes Nr. 196/2009 nicht auf die Autonome Provinz Bozen anzuwenden sei, weil die Provinz Gesetzgebungsbefugnis in Sachen Haushalt und Rechnungswesen innehat. Nach Ansicht der Provinz wurde diese Gesetzgebungsbefugnis durch das Landesgesetz der Autonomen Provinz Bozen vom 29. Jänner 2002, Nr. 1 (Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes) ausgeübt, in dem kein Verbot der Ausgabendeckung durch die Verwendung von Reservefonds vorgesehen ist. Überdies kann der Landesrat laut Art. 20 desselben Landesgesetzes aus dem Reservefonds Beträge zur Deckung von unvorhergesehenen Ausgaben beheben, deren Verzeichnis dem Haushaltsvoranschlag beizulegen ist und zu denen die dringenden Ausgaben für die Katastrophenvorbeugung zählen, für die nach Ansicht der Provinz einwandfrei funktionierende Sendeanlagen notwendig seien. Darauf basiert – nach Aussage der Provinz – der Zusammenhang zwischen den Beiträgen laut Art. 20 Abs. 2 des angefochtenen Landesgesetzes und der HGE für unvorhergesehene Ausgaben.

Ganz abgesehen von der Möglichkeit, die von der Landesregierung den Rundfunk- und Fernsehsendern sowie den Online-Nachrichtenportalen zu gewährenden Beiträge als dringende Ausgaben für die Katastrophenvorbeugung einzustufen, wird daran erinnert, dass laut Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes „die Art. 17 und 19 des Gesetzes Nr. 196/2009 einfach eine Spezifikation des Grundsatzes des Haushaltsausgleichs laut Art. 81 Abs. 4 der Verfassung darstellen: Der Art. 17 regelt die Modalitäten

für die finanzielle Deckung der Staatsgesetze, die im Art. 19 auf alle Regionen und auf die Autonomen Provinzen Trient und Bozen ausgedehnt werden. Im Wesentlichen stellen die beiden Bestimmungen keine Neuerung zum Grundsatz der Deckung, sondern vielmehr eine rein technische Detailregelung dar (wie u. a. durch die Einleitung des Art. 17 bestätigt: ‚in Anwendung des Art. 81 Abs. 4 der Verfassung ...‘), die wegen der zunehmenden Komplexität der öffentlichen Finanzen erforderlich war“ (Erkenntnis Nr. 26/2013, das sich auf den Grundsatz der Deckung laut Art. 81 Abs. 4 der Verfassung in dem bis zum Haushaltsjahr 2013 geltenden Wortlaut bezieht; mit Wirkung vom Haushaltsjahr 2014, da die mit dem Verfassungsgesetz vom 20. April 2012, Nr. 1 betreffend „Verankerung des Grundsatzes der Haushaltsausgeglichenheit in der Verfassung“ eingeführte Reform anzuwenden ist, ist derselbe Grundsatz im Art. 81 Abs. 3 der Verfassung verankert).

Infolgedessen unterliegt auch die Autonome Provinz Bozen – wie die anderen Sonderautonomien – den Bestimmungen laut Art. 17 des Gesetzes Nr. 196/2009. Deren Nichtbeachtung in den Landesgesetzen stellt eine Verletzung des Art. 81 der Verfassung dar (Erkenntnis Nr. 115/2012).

Die Formulierung des Art. 17 lässt keine Zweifel an der Tatsache, dass das Landesgesetz der Provinz Bozen Nr. 11/2013 neue Ausgaben eingeführt und deshalb die finanziellen Mittel für seine Durchführung festlegen muss, wobei eine der im selben Art. 17 angegebenen Modalitäten anzuwenden ist. Zu diesen Modalitäten gehört nicht die entsprechende Verminderung des Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben. Übrigens – wie der Verfassungsgerichtshof bereits erklärt hat – schließt schon die Zweckbestimmung des Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben aus, dass die Ressourcen dieses Fonds zur Deckung von Ausgaben verwendet werden können, die vom Landesgesetzgeber vorgeplant und nicht mit unkontrollierbaren Ereignissen zusammenhängen (Erkenntnis Nr. 28/2013), wie im Wesentlichen durch die angefochtene Bestimmung geschehen ist. Einerseits kann die Verwendung des Fonds für unvorhergesehene Ausgaben zur Deckung neuer Kosten, die aus den im Laufe des Haushaltsjahres genehmigten Gesetzen erwachsen, die Ausstattung des Reservefonds übermäßig schmälern und dessen eigentlichen Zweck somit vereiteln: Sollten dann nämlich tatsächlich unvorhergesehene Ereignisse eintreten, so wäre der Fonds nicht imstande, seine Zwecke zu erfüllen. Andererseits hat die Verwendung eines Fonds, der zu nicht genau bestimmten (und nicht bestimmbar) Zwecken dienen soll, die aber jedenfalls mit eventuell zu bewältigenden Schwierigkeiten zusammenhängen, eine Aushöhlung des Sinnes der Verfassungsbestimmung zur Folge, insbesondere hinsichtlich deren staatsgesetzlicher Umsetzung im Jahr 2009 entsprechend der in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes schon seit geraumer Zeit vertretenen Auslegung. In diesem Fall hat der Gesetzgeber nicht einmal die Neuzuteilung der Ressourcen aus dem Reservefonds zu einem den Beiträgen der Provinz an Rundfunk- und Fernsehsender sowie Online-Nachrichtenportale eigens gewidmeten Haushaltskapitel vorgesehen, so dass diese Beiträge de facto direkt und demnach rechtswidrig zu Lasten des Reservefonds gehen würden.

4.– Die dritte Frage betreffend den Art. 21 Abs. 4 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 11/2013 ist nicht begründet.

Diesbezüglich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Einwand die angefochtene Bestimmung insofern betrifft, als diese die finanzielle Deckung der den Rundfunk- und Fernsehsendern und den Online-Nachrichtenportalen im Sinne des Art. 20 Abs. 2 gewährten Beiträge, die Gegenstand des Rekurses sind, für die auf 2013 folgenden Haushaltsjahre vorsieht.

Es wird daran erinnert, dass genannte Beiträge laut Art. 20 des angefochtenen Landesgesetzes von der Landesregierung nach freiem Ermessen aufgrund der von der Landesregierung selbst festgelegten Kriterien unter Beachtung einiger im erwähnten Art. 20 angegebener Voraussetzungen gewährt werden. Die Gewährung der Beiträge wird zeitlich nicht abgegrenzt und kann sich daher zeitlich verlängern oder wiederholen.

Wie bereits erwähnt, werden im Art. 21 Abs. 3 die entsprechende Ausgabe und deren Deckung für das Jahr 2013 bestimmt, während laut dem darauf folgenden Abs. 4 nicht nur die finanzielle Deckung, sondern auch überhaupt die Entscheidung über diese Ausgabe und die entsprechende Kostenbestimmung mit jährlichem Finanzgesetz zu regeln sind: „Die Ausgabe zu Lasten der folgenden Haushaltsjahre wird mit jährlichem Finanzgesetz geregelt.“. Deshalb kann man aufgrund der einheitlichen Auslegung der Abs. 3 und 4 davon ausgehen, dass die Ausgabe nur für das Jahr 2013 genehmigt, festgelegt und gedeckt wurde.

Für die Jahre nach 2013 muss die Ausgabe von Mal zu Mal neu festgelegt werden und gleichzeitig ist auch deren angemessene finanzielle Deckung zu gewährleisten. Der Landesgesetzgeber kann nämlich den Gesamtbetrag der Ansätze und demzufolge den Betrag der Beiträge ändern und neu festlegen, deren Gewährung laut Art. 20 Abs. 2 übrigens fakultativ ist: „Die Landesregierung kann (...) Beiträge ge-

währen.“. Es handelt sich demnach nicht um mehrjährige Ausgaben, deren Deckung für den ganzen Zeitraum gewährleistet sein muss (vgl. u. a. Erkenntnisse Nr. 26/2013 und Nr. 70/2012), sondern um Kosten, die sich wiederholen können, jedoch fakultativ sind und rechtmäßig zum Zeitpunkt der Festlegung der entsprechenden, von Jahr zu Jahr neu zu beschließenden Ausgabe gedeckt werden können (Erkenntnis Nr. 62/2014).

Aus diesen Gründen

erklärt

#### DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

- 1) die Verfassungswidrigkeit des Art. 20 Abs. 2 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 19. Juli 2013, Nr. 11 (Bestimmungen auf den Sachgebieten Handwerk, Industrie, Verwaltungsverfahren, Wirtschaftsförderung, Transportwesen, Handel, Berufsbildung, Gastgewerbe, Skigebiete, Berg- und Skiführer, Skischulen und Skilehrer, Schutzhütten, Vermögensverwaltung und öffentlicher Personennahverkehr sowie Förderung für emissionsarme Fahrzeuge und Rundfunkförderung), begrenzt auf die Worte „mit Rechtssitz und operativer Hauptredaktion im Landesgebiet sowie“;
- 2) die Verfassungswidrigkeit des Art. 21 Abs. 3 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 11/2013;
- 3) die Unbegründetheit der mit dem eingangs erwähnten Rekurs vom Präsidenten des Ministerrates in Bezug auf Art. 81 Abs. 4 der Verfassung aufgeworfenen Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 21 Abs. 4 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 11/2013.

So entschieden in Rom, am Sitz des Verfassungsgerichtshofes, Palazzo della Consulta, am 23. Juni 2014.

Sabino CASSESE, Präsident

Marta CARTABIA, Verfasserin

Gabriella MELATTI, Kanzleileiterin

Am 4. Juli 2014 in der Kanzlei hinterlegt.

Die Kanzleileiterin

Gabriella MELATTI

---